

## Bundesratsbeschluss

betreffend

### die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerischen Ziegeleien.

(Vom 29. Januar 1946.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Prüfung des Antrages des Verbandes schweizerischer Ziegel- und Steinfabrikanten, der Genossenschaft Bernischer Ziegeleibesitzer, des Schweizerischen Bau- und Hölzerverbandes, des Christlichen Holz- und Bauarbeiterverbandes der Schweiz, des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter und des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter auf Allgemeinverbindlicherklärung einzelner Bestimmungen des am 30. November 1945 abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerischen Ziegeleien,

gestützt auf Art. 3, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

#### Art. 1.

Von dem Gesamtarbeitsvertrag vom 30. November 1945 für die schweizerischen Ziegeleien werden folgende Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt:

#### Ziffer 4.

##### a. Minimalgrundlöhne.

1. Die Minimalgrundlöhne betragen für voll arbeitsfähige, über 20 Jahre alte Ziegeleiarbeiter:

	Deutsche Schweiz Fr.	Romanische Schweiz Fr.
in ländlichen Verhältnissen . . . . .	1.07	1.02
in halbstädtischen Verhältnissen. . . . .	1.12	1.07
in städtischen Verhältnissen. . . . .	1.17	1.12
in der Stadt Zürich . . . . .	1.42	

Für Brennen und Arbeiten im Ofen sind die vorgenannten Minimalgrundlöhne um 10 Rp. pro Stunde höher.

Berufsarbeiter mit bestandener Lehrabschlussprüfung, die auf ihrem gelernten Beruf arbeiten, sind nach den ortsüblichen Ansätzen zu entlöhen.

2. Die Minimalgrundlöhne für voll arbeitsfähige Ziegeleiarbeiterinnen über 20 Jahre werden auf 75 % der unter Ziffer 1 festgelegten Minimalgrundlöhne für Arbeiter festgesetzt.

Minimal-  
grundlöhne,  
Teuerung-  
und Kinder-  
zulagen.

3. Arbeiter und Arbeiterinnen unter 20 Jahren (ohne Lehrlinge) erhalten je nach Altersjahr in Prozenten der unter Ziffer 1 bzw. 2 festgesetzten Minimalgrundlöhne:

über 15 Jahre . . . . .	60 %
über 16 Jahre . . . . .	70 %
über 17 Jahre . . . . .	80 %
über 18 Jahre . . . . .	85 %
über 19 Jahre . . . . .	90 %

4. Höhere Grundlöhne sind beizubehalten.

b. *Akkordarbeit.*

- Bei Akkordarbeit sind die Ansätze so festzulegen, dass die Arbeitnehmer unter normalen Verhältnissen einen der Mehrleistung entsprechenden Mehrverdienst auf den Minimalgrundlöhnen erreichen können, und zwar soll letzterer im Durchschnitt 20 % betragen. Das System Bedaux ist sinngemäss den Akkordbestimmungen unterworfen.
- Erreichen die Akkordlöhne während einer Reihe von Zahltagen hintereinander oder im Durchschnitt den Grundlohn plus vorgesehenen Zuschlag nicht, so sind die Arbeitsbedingungen neu zu überprüfen und die Ansätze eventuell zu revidieren. Der Minimalgrundlohn dieses Vertrages ist auch dann auszubezahlen, wenn einmal der Akkordlohn darunter sinken würde. Der Minimalgrundlohn ist bei Anwendung des Systems Bedaux auch dann auszubezahlen, wenn der durchschnittliche Bedauxlohn darunter sinken würde.
- Akkordabmachungen sowie notwendige Änderungen von solchen sind zwischen Betriebsleitung und den betreffenden Arbeitern schriftlich zu vereinbaren und gegenseitig zu unterzeichnen. Die Kontrolle der Leistungen ist gemeinsam durchzuführen. Das Akkordsystem muss so aufgebaut sein, dass der Arbeiter bzw. die Akkordgruppe in der Lage ist, die Ausrechnung des Akkordlohnes oder -zuschlages selbst durchzuführen oder zum mindesten nachzukontrollieren.

c. *Teuerungszulagen.*

Die Teuerungszulagen betragen:

	Ländliche Verhältnisse	Halbstädtische Verhältnisse	Städtische Verhältnisse
für voll arbeitsfähige, über 20 Jahre alte Arbeiter . . . . .	53	56	59
für voll arbeitsfähige, über 20 Jahre alte Arbeiterinnen . . . . .	32	34	36
für jugendliche Arbeitnehmer . . . . .	27	29	31

Dazu wird eine Kinderzulage von 40 Rp. je Arbeitstag und Kind bis zum vollendeten 17. Altersjahr und, soweit nicht erwerbstätig, bis zum vollendeten 18. Altersjahr ausbezahlt.

d. *Regionale Zugehörigkeit.*

Für die Einteilung massgebend ist der Ort des Betriebes, ferner seine Einreihung gemäss Lohnersatzordnung.

Die Saisonziegeleien Zug, Chur, Appenzell, Landquart und Balerna unterstehen in bezug auf die Minimalgrundlöhne der nächst niedrigeren Zonenstufe.

*Ziffer 5.*

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlte Ferien, und zwar in dem Kalenderjahr. das: Ferien.

dem 1. bis 6. Dienstjahr folgt 6 Arbeitstage zu 8 Stunden;

dem 7. bis 12. Dienstjahr folgt 9 Arbeitstage zu 8 Stunden;

dem 13. und spätem Dienstjahr folgt 12 Arbeitstage zu 8 Stunden.

Erfolgt der Diensteintritt vor dem 30. Juni, so wird das betreffende Jahr als Dienstjahr angerechnet.

Bei Austritt aus dem Betriebe oder bei Abwesenheit vom Betrieb aus irgendwelchen Gründen tritt eine Reduktion der Ferientagsansprüche von je  $\frac{1}{12}$  pro ausgefallenen Monat ein.

Der Ferienantritt wird durch die Betriebsleitung bestimmt, soweit möglich unter Würdigung gerechtfertigter Wünsche der Arbeiter.

Ferientage dürfen nicht zu Erwerbszwecken verwendet werden.

Für die Ferienentschädigung ist das Lohnbetreffnis der drei letzten Zahl-tage vor Ferienantritt massgebend. Nicht bezogene Ferientage werden nicht entschädigt.

#### Art. 2.

<sup>1</sup> Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft.

<sup>2</sup> Es werden davon alle Arbeiter und Arbeiterinnen betroffen.

<sup>3</sup> Die Allgemeinverbindlichkeit erstreckt sich auf sämtliche dem Fabrik-gesetz unterstellten Ziegeleien. Gemischte Betriebe werden von ihr nur soweit erfasst, als sie Ziegelsteine herstellen.

<sup>4</sup> Nicht erfasst werden von der Allgemeinverbindlichkeit die Kalksand-stein- und Zementwarenfabriken sowie die Firmen Tuilerie et Briqueterie S. A., Bellevue-Genève, und Ernst Bodmer & Cie., Tonwarenfabrik, Zürich.

<sup>5</sup> Die Allgemeinverbindlichkeit tritt mit der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1946.

#### Art. 3.

Der Bundesratsbeschluss vom 11. Juni 1945 \*) betreffend die Allgemein-verbindlicherklärung einer Teuerungszulage für die schweizerischen Ziegeleien ist aufgehoben.

Bern, den 29. Januar 1946.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Kobelt.**

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber.**

6357

\*) Bundesbl. 1945, I, 759.

## **Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerischen Ziegeleien. (Vom 29. Januar 1946.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.01.1946
Date	
Data	
Seite	202-204
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 469

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.